

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Lenders (CDU) vom 02.06.15

und Antwort des Senats

Betr.: Critical Mass – Eine unkritische Rad-Demonstration?

Seit einigen Jahren treffen sich Hamburger Radfahrer zu sogenannten Critical-Mass-Rundfahrten durch die Hamburger Innenstadt. Critical Mass wird weder angemeldet noch gibt es Verantwortliche oder offizielle Ansprechpartner. Ort und Zeitpunkt dieses demonstrativen Radfahrens – mit aktuell mehreren Tausend Teilnehmern – werden – so das „Hamburger Abendblatt“ – über das Internet bekanntgegeben.

Während der Rad-Demonstrationen verhalten sich die Critical-Mass-Teilnehmer in der Aufzugsspitze in der Regel verkehrsgerecht, die nachfolgenden Radfahrer behindern den Individualverkehr und ÖPNV teilweise erheblich. Es kam in der Vergangenheit gelegentlich zu Stürzen und Verkehrsunfällen, bei denen sich jeweils Radfahrer leicht verletzten. Verbale Auseinandersetzungen mit anderen Verkehrsteilnehmern – insbesondere Kraftfahrzeugführern – kommen vor.

Die Teilnehmer berufen sich auf die Straßenverkehrsordnung (§ 27 StVO Verbände) und den Verweis, dass Radfahren im Verband (ab 16 Rad fahrenden Personen) erlaubt sei und auch das Absperren (sogenanntes Corken) des Querverkehrs an Kreuzungen und Einmündungen im Sinne der Radfahrer und ihres Anliegens hinzunehmen sei.

Ich frage den Senat:

- 1. Die Polizei bewertet Critical Mass als nicht angemeldete Fahrradaufzüge im Sinne des Versammlungsrechts. Welche Auffassung vertritt der Senat und falls der Senat die Bewertung der Polizei teilt, sollen in Zukunft die Rechtsnormen des Versammlungsrechts (zum Beispiel Anmeldung, Versammlungsleiter, Auflagen) durchgesetzt werden?*

Die Polizei als Versammlungsbehörde sieht sich gehalten, diese Veranstaltungen als Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu werten. Sie wird weiterhin sehr sorgfältig und auf den Einzelfall bezogen unter besonderer Beachtung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit die einschlägigen Rechtsnormen anwenden. Im Übrigen siehe Drs. 20/13216.

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- 2. Falls der Senat die Bewertung der Polizei nicht teilt – Nach welcher Rechtsgrundlage findet Critical Mass im öffentlichen Verkehrsraum statt?*

Entfällt.

3. *Wie belastet Critical Mass die Hamburger Polizei? Wie viele Einsatzkräfte werden durchschnittlich je Critical-Mass-Veranstaltung eingesetzt und welchen konkreten polizeilichen Auftrag haben die eingesetzten Polizeibeamten beziehungsweise Polizeiangehörigen?*

Es werden regelmäßig 24 polizeiliche Einsatzkräfte eingesetzt. Diese treffen Maßnahmen zum Schutz der Versammlung beziehungsweise des Aufzuges, zur Absicherung des Verkehrs und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur allgemeinen Gefahrenabwehr.

4. *Bewertet der Senat diese Rad-Demonstrationen als grundsätzliches Problem für die Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer?*

Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Nein. Im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit sind die Einschränkungen für andere Verkehrsteilnehmer vertretbar. Die Aufzüge finden zu grundsätzlich verkehrsschwächeren Zeiten statt und die Durchlaufzeiten der Aufzüge betragen zwischen fünf bis maximal 15 Minuten.

5. *Zurzeit finden die Critical-Mass-Demonstrationen an jedem letzten Freitag im Monat statt. Welche zusätzlichen Auswirkungen auf den ohnehin angespannten und überlasteten Straßenverkehr und ÖPNV hat Critical Mass?*

Siehe Antwort zu 4.

6. *Sieht der Senat rechtspolitischen Handlungsbedarf, um die Rechtsgrundlage für Critical-Mass-Aufzüge und ähnliche demonstrative Aktionen zu definieren und auszugestalten?*

Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

7. *Will der Senat gegebenenfalls eine Bundesratsinitiative starten, um die Straßenverkehrsordnung (§ 27 StVO Verbände) hinsichtlich der Critical-Mass-Aufzüge und ähnlicher Anlässe zu konkretisieren und so Rechtssicherheit schaffen?*

Wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Nach Auffassung der zuständigen Behörde besteht kein gesetzgeberisch begründbarer Handlungsbedarf.